

From: Elisabeth Albrecht [mailto:info@umweltinstitut.org]
Sent: Wednesday, September 04, 2019 4:12 PM
To: EBA - Amicus curiae
Subject: zu Händen von Herrn Wiek Crasborn / Aktenzeichen G 3/19

Sehr geehrte Mitglieder der Großen Beschwerdekammer,

der Präsident des Europäischen Patentamts (EPA) hat Sie im Verfahren G3/19 zu einer Stellungnahme zu folgenden zwei Fragen aufgefordert:

(1) Können angesichts von Artikel 164 (2) EPÜ die Bedeutung und der Umfang von Artikel 53 EPÜ in der Ausführungsordnung zum EPÜ klargestellt werden, ohne dass die Auslegung dieses Artikels in einer früheren Entscheidung der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer diese Klarstellung von vornherein beschränkt?

(2) Falls die Frage 1 bejaht wird, ist dann der in Regel 28 (2) EPÜ verankerte Patentierbarkeitsausschluss von Pflanzen und Tieren, die ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen werden, mit Artikel 53 b) EPÜ vereinbar, der solche Gegenstände weder ausdrücklich ausschließt noch ausdrücklich erlaubt?

Aus folgenden Gründen sollten beide Fragen mit JA beantwortet werden:

Eine demokratisch legitimierte politische Kontrolle der korrekten Auslegung des europäischen Patentrechts darf nicht durch eine Entscheidung des EPA untergraben werden. In diesem Fall kann die Befugnis des Verwaltungsrats, der sich auf die Unterstützung aller 38 Vertragsstaaten stützt, nicht einfach durch Entscheidungen eines technischen Gremiums des EPA außer Kraft gesetzt werden.

Infolgedessen muss das Europäische Patentamt sicherstellen, dass alle in der herkömmlichen Züchtung angewandten Verfahren sowie alle Pflanzen und Tiere, die aus diesen Verfahren hervorgehen, keinen Patentansprüchen unterliegen.

Die Gentechnik ermöglicht direkte technische Eingriffe auf der Ebene des Genoms. Dies unterscheidet sich grundlegend von der herkömmlichen Züchtung, die von einer hohen genetischen Vielfalt ausgeht und mit dieser arbeitet, indem sie alle Arten von Variationen und Mutationen nutzt, um damit weitere Kreuzungen und Selektionen durchzuführen.

Die genetische Vielfalt, wie sie in der herkömmlichen Züchtung verwendet wird, kann aus natürlichen Merkmalen, vorhandenen Pflanzensorten oder zufällig induzierten Mutationen stammen. Werden Patente auf gentechnische Verfahren erteilt, müssen diese eindeutig auf technische und zielgerichtete Verfahren beschränkt werden. Der Zugang zu genetischem Material sowie zu Pflanzen und Tieren aus herkömmlicher Züchtung sollte nicht durch Patente behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Albrecht